

Antrag auf Nutzung einer Nachbarschaftstonne



-Die Bewilligung des Antrags erfolgt nur für direkt nebeneinander oder gegenüberliegende anschlusspflichtige Grundstücke-

Als Eigentümer des Grundstückes / der Eigentumswohnung:

PLZ Ort Straße Nr.

gebe ich:

.....
(Name, Vorname)

meinem Nachbarn:

.....
(Name, Vorname)

PLZ Ort Straße Nr.

die Erlaubnis, ab dem _ den anfallenden Restmüll über meinen Abfallbehälter mit der
Nr. _ zu entsorgen.

Mir ist bekannt, dass ich mit meiner Unterschrift eine Mitverantwortung dafür übernehme, dass der von meinem Nachbargrundstück anfallende Restmüll über meinen Restmüllbehälter entsorgt wird (§ 3, Absatz 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle). Des Weiteren bin ich mir darüber bewusst, dass ein Verstoß dagegen eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße belegt werden kann (siehe Seite 2 des Antrags).

Bitte beachten Sie:

Teilen Sie dem Zweckverband im Falle einer Genehmigung des Antrages Änderungen wie Eigentumswechsel oder Umzug unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats mit.
(§ 19 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle)

Die Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung der Nachbarschaftstonne kann von jeder Partei ohne Zustimmung der anderen gekündigt werden.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft kann die Bewilligung der Nachbarschaftstonne widerrufen, wenn die Regelungen der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nach der Abfallsatzung (siehe Seite 2) verletzt werden.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Tonnenbesitzer)

.....
(Unterschrift Mitnutzer)

Auszug aus der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallbewirtschaftung vom 30.11.2021

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Der Grundstückseigentümer oder ein nach Satz 2 Gleichgestellter können einen Bevollmächtigten benennen, der neben ihm in die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung eintritt, sofern dieser die Zahlung der Gebühren im Lastschriftverfahren ermöglicht. Bei berechtigtem Interesse kann der Zweckverband den Bevollmächtigten zurückweisen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Zweckverband nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 grundsätzlich auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (7) Dem Anschluss- und Benutzungszwang eines jeden Anschlusspflichtigen im Sinne von Abs. 1 ist auch genüge getan, wenn für mehrere Anschlusspflichtige ein oder mehrere Behälter zur Verfügung gestellt werden, die von den Abfallbesitzern im Sinne von Abs. 2 gemeinsam genutzt werden (§ 16 Abs. 5).

§ 16 Abs. 5 Bereitstellung und Benutzung der Abfallbehälter

- (5) Für mehrere direkt nebeneinander bzw. gegenüberliegende anschlusspflichtige Grundstücke können unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ein oder mehrere gemeinsame Behälter zur Verfügung gestellt werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Die Anschlusspflichtigen haben allen berechtigten Nutzern des Grundstückes Behältervolumen einvernehmlich im Sinne des Abfallvermeidungsgrundsatzes bereitzustellen. Satz 1 gilt nicht für gewerblich genutzte Grundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 GewAbfV anfallen.

§ 19 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Zweckverband für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats bzw. nach Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere auch die sofortige Mitteilung jeder Änderung der Bankverbindung/Kontonummer, über die die Zahlung der Gebühren erfolgt. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Zweckverband zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung oder die Gebührensatzung betreffen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich dem Anschlusszwang nach § 3 Abs. 1 oder dem Benutzungszwang nach § 3 Abs. 2 entzieht,
:
:
12. entgegen
 - a) § 19 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) § 19 Abs. 2 Auskünfte verweigert oder nicht vollständige oder falsche Angaben macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.